Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Freitag, 11. Dezember 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 62**
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnungen – Kundmachungen – Verlautbarung – Stellenausschreibungen

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Vandans

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Schonzeit für Rotwild, ausgenommen Hirsche der Klassen I und II, Reh- und Gamswild aller Altersklassen wird in dem im beigeschlossenen Lageplan* vom 20. Jänner 2020 in gelber Farbe dargestellten Bereich „Hochkennel bis Bleischtobel“ des Genossenschaftsjagdgebietes Vandans ganzjährig aufgehoben. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind im Zeitraum vom 16. Februar bis zum 15. Juni jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Schonzeitaufhebung ausgenommen. Die Schonzeitaufhebung ist bis zum 31. März 2023 befristet.

*Anlage

**Der Bezirkshauptmann**
Ing. Dr. Harald Dreher

---

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. a und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung und § 12 Abs. 1 lit. a und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, gilt im Interesse der Volksgesundheit und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 im Bezirk Bludenz folgende Ausnahmeregelung:

### § 1
### Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänse dürfen in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 im Bezirk Bludenz jeweils im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. März bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes zulässig.

(2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

**§ 2**
**Informations- und Meldepflicht**

(1) Getätigte Abschüsse von Nil- und Rostgänsen sind der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mittels Abschussmeldekarte zu melden.

(2) Innerhalb der eingeräumten Schusszeit hat jeweils der Jagdnutzungsberechtigte bzw. das Jagdschutzorgan der Bezirkshauptmannschaft Bludenz die Bestandsentwicklung bzw. Bestandsveränderung per E-Mail mitzuteilen.

**Der Bezirkshauptmann**
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Kundmachung

### Gemäß § 46 c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 26. November 2020 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, hinsichtlich des Fangens von Fledermäusen und der Betretung von Höhlen im Rahmen des Artenschutzprojektes „Fledermäuse Vorarlberg“ im gesamten Betrieb Bludenz durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz und Forschung in Österreich (KFFÖ) erlassen. Dieses Artenschutzprojekt dient laut naturschutzfachlicher Einschätzung zum Erlangen von Wissen über die Fledermausbestände in Vorarlberg und zur Förderung zur Initiierung und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen dieser Tiere. Weiters wurde festgestellt, dass ein Einfluss auf die Population der Tiere durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-145/2020, ist unter nachstehendem Link:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/bezirk-bludenz-koordinationsstelle-fuer-fledermausschutz-und-forschung-in-oesterreich?article_id=746531

bis zum 30. Dezember 2020 abrufbar.

**Der Bezirkshauptmann**
im Auftrag
Sarah Neurauter

---

## Kundmachung

### Gemäß § 46 c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 1. Dezember 2020 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Errichtung der Forststraße Römerweg im Bereich des Schmiedetobelbaches im Gemeindegebiet Innerbraz im Natura2000 Gebiet Klostertaler Bergwälder erlassen und festgestellt, dass das genannte Europaschutzgebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Feststellungsbescheid zu Aktenzahl II-960-62/2020 ist unter nachstehendem Link bis zum 30. Dezember 2020 abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/innerbraz-dr-richard-rohrer-innsbruck?article_id=746422

**Der Bezirkshauptmann**
im Auftrag
Sarah Neurauter

## Kundmachung

### Gemäß § 76c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 30. November 2020 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Aufsammlung von maximal 10 Individuen der Alpenschnecke Anonconotus alpinus im Bereich der Alpe Rauz/Valfagehr in Klösterle im Zusammenhang mit dem Projekt „Next Generation – Alpine Heuschrecken im Spannungsfeld von Isolation und Klimawandel“ erlassen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass dieses Projekt der Grundlagenforschung dieses Individuums dient und somit im öffentlichen Interesse steht. Weiters konnte seitens der Natur-schutzbeauftragten festgestellt werden, dass durch das Vorhaben die Population der Schnecke nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-144/2020 ist unter nachstehendem Link bis zum 29. Dezember 2020 abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kloesterle-philipp-kirschner-innsbruck?article_id=744629

**Der Bezirkshauptmann**
im Auftrag
Sarah Neurauter

---

## Kundmachung

### Gemäß § 46c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 26. November 2020 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Sammlung von Mutterwurzkraut im Bezirk Bludenz durch die B. Müller KG in Bürs erlassen. Es wurde hierbei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die Sammlung keinerlei Auswirkung auf Population bzw. den Bestand dieser Pflanze hat und es war deshalb wie im Spruchpunkt des Bescheides zu entscheiden.

Dieser Bescheid ist zur Aktenzahl BHBL-II-960-118/2020 bis zum 29. Dezember 2020 unter nachstehendem Link abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/bezirk-bludenz-b-mueller-kg-kraeuter-mueller-drogerie-buers?article_id=744449

**Der Bezirkshauptmann**
im Auftrag
Sarah Neurauter

---

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

**Schlachtschweine (Mastschweine):**
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,24 netto.

**Für den Landeshauptmann**
im Auftrag
DI Walter Vögel

---

## Stellenausschreibung

### Vorständin oder Vorstand der Abteilung Umwelt und Klimaschutz

Die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz ist eine Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz mit 29 Mitarbeitenden. Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Mitwirkung bei der Gestaltung des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung sowie in der Durchführung von Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Ihre Aufgaben:
- Fachliche, organisatorische und personelle Führung der Abteilung
- Weiterentwicklung der Strategien und Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung
- Koordination der Klimawandelanpassungsstrategie
- Vertretung von Landesinteressen gegenüber dem Bund, der Europäischen Union und Interessenverbänden
- Gestaltung der Schnittstellen zu anderen Abteilungen und Dienststellen des Landes Vorarlberg

Ihr Profil:
- Abgeschlossenes für die Stelle relevantes Hochschulstudium, wie z.B. Rechtswissenschaften oder Biologie
- Mehrjährige für die Stelle relevante Berufserfahrung
- Ausgeprägte Führungsqualitäten und Belastbarkeit
- Gute kommunikative Fähigkeiten, insbesondere Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungsfähigkeit
- Freude am ständigen Lernen und Weiterentwickeln

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 20. Dezember 2020 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Mag. Markus Vögel, T +43 5574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 22 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt der Monatsbruttogehalt mindestens € 6.418,67. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Mag. Markus Vögel

---

## Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. April 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum 1. Juni 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 7. Jänner 2021 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

**Die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes**

Dr.in Anna Sporrer

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG<br>@ AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Amt der Vorarlberger Landesregierung<br>Landhaus<br>A-6901 Bregenz<br>E-Mail: land@vorarlberg.at<br>überprüft werden. |